

WENN HUNDE SICH STREITEN: KURIOSER FALL FÜR DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle –
Folge 9

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



DER STREITFALL

Im Wesentlichen ging es, wie häufig, um Streit über die Höhe anwaltlicher Gebühren. Ungewöhnlich war der Sachverhalt aus dem Bereich „Streit zwischen Hunden“ bzw. ihren Besitzern. Im wirklichen Leben geht es dann ja häufig um konträre Auffassungen, welches Tier gefährlich ist und welches die Hund gewordene Gutmütigkeit verkörpert. So auch hier:

Der Schäferhund der Antragstellerin rannte vom Grundstück auf einen anderen, kleineren Hund zu und versuchte offenbar, diesen zu beißen. Der kleine Hund ergriff jedoch die Flucht und sprang in einen Teich mit kniehohem Wasser. Der Schäferhund sprang hinter her und drückte sein „Opfer“ unter Wasser. Daraufhin begab sich auch die Halterin des kleinen Hundes ins Wasser, vermochte aber nicht, die beiden Tiere zu trennen. Das gelang schließlich ihrem Begleiter, der mit einem Stock auf den Schäferhund einschlug. Zu Bissverletzungen beim kleinen Hund kam es nicht.

Der Landkreis nahm diesen Vorfall zum Anlass, die Halterin des Schäferhundes zu verpflichten, diesen nur noch mit Beißkorb und angeleint zu führen und stellte dessen Gefährlichkeit fest. Ohne anwaltliche Vertretung leitete sie gegen diese Anordnungen und Feststellungen Eil- und Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht ein und erhob zunächst auch allein Beschwerde gegen die ablehnende Eilentscheidung. Erst danach schaltete sie die Antragsgegner als ihre Anwälte ein.

Die Beschwerde nahmen diese im Einvernehmen mit ihrer Mandantin zurück. Ebenfalls einvernehmlich begründeten sie dann die Klage im Hauptsacheverfahren. Von einer gesteigerten Aggressivität des Schäferhundes sei nicht auszugehen, schließlich sei es nicht zu einem Beißvorfall gekommen. Das Gericht sah das anders und wies die Klage – rechtskräftig – ab. Die Antragstellerin fühlte sich nicht ordnungsgemäß beraten und verweigerte die Zahlung einer noch offenen Rechnung der Anwälte in Höhe von rund 690 Euro.

SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Dem Rat der Schlichtungsstelle, die Rechnung doch vollständig zu begleichen, ist die Antragstellerin gefolgt. Denn es war nicht ersichtlich, dass die Anwälte ihre Mandantin nicht (ausreichend) unterstützt, beraten oder aufgeklärt haben. So hat man ihr u.a. ausdrücklich angeboten, auch vor der mündlichen Verhandlung beim VG die Sache nochmals zu besprechen.

Das klageabweisende Urteil und letztlich der einvernehmliche Verzicht auf ein Rechtsmittel beruhten nicht auf mangelhafter anwaltlicher Beratung. Vielmehr war die sachverständige Amtsärztin in ihrer Anhörung im Gericht von einer gesteigerten Aggressivität des Schäferhundes ausgegangen und hatten auch die drei Zeugen übereinstimmend und glaubhaft ein aggressives Verhalten des Schäferhundes sowie Beißversuche geschildert. Deshalb war es zur Vermeidung weiterer Prozesskosten geboten, von einem Antrag auf Zulassung der Berufung abzuraten.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Vorwurf, die Anwälte hätten ohne Einverständnis ihrer Mandantin die Vertretung im Klageverfahren übernommen. Nach den Unterlagen und Stellungnahmen im Schlichtungsverfahren sprach der gesamte Geschehensablauf sehr wohl für einen entsprechenden Auftrag.

Auch die Höhe der in Rechnung gestellten Gebühren war nicht zu beanstanden.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.

